

GL_GERICHTE OG.2018.00071 vom 4. Oktober 2019

GL Gerichte, 2019-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2018.00071

FR: GL_GERICHTE OG.2018.00071 du 4 octobre 2019

IT: GL_GERICHTE OG.2018.00071 del 4 ottobre 2019

Regeste

Rechtsöffnung

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten vom 27. November 2018, Verfahren ZG.2018.00966, sei aufzuheben.

E. 1.1

Die Beschwerde ist das zulässige Rechtsmittel gegen Entscheide des Rechtsöffnungsrichters (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO) und ist vorliegend eingehalten (act. 8 und 9).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann gemäss Art. 320 ZPO geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe das Recht falsch angewendet (lit. a) oder den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt (lit. b). III. 2.

E. 2

Es sei in der Betreuung Nr. 21806552 des Betreibungsamtes Glarus (Zahlungsbefehl vom 20. Juni 2018) provisorische Rechtsöffnung zu erteilen für CHF 15'000.— zuzüglich 5% Zins seit dem 22. August 2016.

E. 2.1

Gemäss Art. 82 Abs. 1 SchKG kann der Gläubiger einer Forderung provisorische Rechtsöffnung verlangen, wenn die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht. Der Richter spricht die provisorische Rechtsöffnung aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Der Betreibende kann im Übrigen den Nachweis, dass zu seinen Gunsten eine Schuldanerkennung in der Qualität eines provisorischen Rechtsöffnungstitels besteht, mit keinem anderen Beweismittel als der die Schuldanerkennung enthaltenden Urkunde selbst erbringen (BGE 145 III 160).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer reichte vor Vorinstanz als Rechtsöffnungstitel das nachstehend abgebildete Schriftstück ein (act. 2/2): [...]

E. 2.3

Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, die vorstehende Erklärung sei zwar grundsätzlich als Schuldenerklärung gemäss Art. 82 Abs. 2 SchKG zu qualifizieren. Aus der Erklärung gehe jedoch klar hervor, dass der Beschwerdegegner sich nur insoweit als Solidarschuldner der darin genannten Geldsumme habe konstituieren wollen, als auch G._____ als deren Schuldner gelte. Dies gehe sowohl aus dem Wortlaut der Erklärung als auch aus der Systematik des Dokuments hervor, wobei die Erklärung des Beschwerdegegners auf demselben Dokument unter der Erklärung von G._____ stehe. Daraus sei zu schliessen, dass die Gültigkeit der Erklärung des Beschwerdegegners durch die Gültigkeit derjenigen von G._____ bedingt sei. Letzterer habe die entsprechende Erklärung nicht unterzeichnet, weshalb seinerseits keine unterschriftliche Schuldanererkennung über CHF 33'963.85 vorliege. In welcher Höhe G._____ die Forderung des Beschwerdeführers anerkenne, sei nicht urkundenmässig belegt. Jedenfalls sei in der schriftlichen Schuldanererkennung des Beschwerdegegners mangels Rechtsgültigkeit kein Rechtsöffnungstitel zu sehen. Daran ändere auch der vom Beschwerdeführer vorgetragene Umstand nichts, wonach der Beschwerdegegner per 27. Februar 2017 CHF 2'000.— sowie per 27. November 2017 weitere CHF 1'000.— bezahlt habe; diese Zahlungen bedeuteten keine konkludente vollumfängliche Schuldanererkennung, zumal der Beschwerdegegner den Bestand der Forderung des Beschwerdeführers ausdrücklich nur teilweise bestreite (siehe zum Ganzen act. 7 S. 3 E. II.). 3.

E. 3

Eventualiter sei das Rechtsöffnungsgesuch an die Vorinstanz zur Neu beurteilung zurückzuweisen.

E. 3.1

Nach Auffassung des Beschwerdeführers hätte vorliegend Rechtsöffnung erteilt werden müssen, da eine gültige Schuldanererkennung i.S.v. Art. 82 SchKG vorliege.

E. 3.2

Die Beschwerde ist aus nachfolgenden Gründen abzuweisen: Die Erklärung einer Person, die ein Solidarschuldverhältnis begründet, ist nicht zu verwechseln mit der Erklärung einer Schuldanererkennung i.S.v. Art. 82 SchKG. Die Begriffe Solidarschuldverhältnis und Schuldanererkennung sind rechtlich nicht identisch und streng voneinander zu unterscheiden. Als Rechtsöffnungstitel legte der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren das vorstehend auf S. 4 abgebildete Dokument vor, mit der Behauptung, es handle sich dabei um eine Schuldanererkennung i.S.v. Art. 82 SchKG (act. 2). Das genannte Dokument trägt zwar u.a. den Titel «Schuldanererkennung»; allein dies bedeutet aber noch nicht, dass es rechtlich effektiv auch als Schuldanererkennung i.S.v. Art. 82 SchKG zu qualifizieren ist. Denn die blossе Bezeichnung eines Dokuments alleine, ist für deren rechtlich Qualifikation nicht massgeblich (Stücheli , Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 328). Das Dokument (act. 2) weist im oberen Teil eine zur Unterzeichnung vorbereitete Erklärung von G._____ auf, dass er anerkenne, dem Beschwerdeführer den Betrag von CHF 33'963.85 zu schulden. Dieser zur Unterzeichnung aufgesetzte und vorbereitete Schuldanererkennungstext wurde jedoch niemals zur Unterzeichnung gebracht. In Ermangelung einer Unterschrift von G._____ kann daher im betreffenden Dokument keine Schuldanererkennung erblickt werden. Im unteren Teil weist das Dokument (act. 2) lediglich die Erklärung des Beschwerdegegners auf, dass er sich als Solidarschuldner für die im oberen Teil des

Dokumentes erwähnte Schuld konstituiere. Der Beschwerdegegner hat damit die betreffende Forderung weder selbst anerkannt noch für sich alleine eine Schuldanerkennung i.S.v. Art. 82 SchKG abgegeben. Weil die im oberen Teil des Beweisdokumentes textlich vorbereitete Schuldanerkennung von G. _____ nicht unterzeichnet wurde, ist weder der Bestand der Forderung bestätigt noch liegt eine Schuldanerkennung vor. Wie die Vorinstanz bereits zutreffend dargelegt hat, ergibt sich daraus, dass eine vom Beschwerdegegner anerkannte Zahlungsverpflichtung, wenn überhaupt, nur bestünde, wenn G. _____ seinerseits den oberen Teil des als Beweis vorgelegten Dokumentes unterzeichnet hätte.

E. 3.3

Da der Rechtsöffnungsrichter von Amtes wegen zu prüfen hat, ob die vorgelegte Schuldanerkennung einen gültigen Rechtsöffnungstitel darstellt (Stücheli , Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 190, 328, 362), hat die Vorinstanz richtigerweise festgestellt, dass das vom Beschwerdeführer vorgelegte Dokument keinen solchen darstellt. In diesem Sinne kann zur Ergänzung der vorstehenden Ausführungen integral auch auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (act. 7, E. II.). IV.

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners. des Beschwerdegegners (gemäss Eingabe vom 25. Januar 2019 [act. 13, S. 1]): 1. Die Beschwerde sei abzuweisen und der Entscheid der Vorinstanz vom 27. November 2018 zu bestätigen, mithin die Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 21806552 des Betreibungs- und Konkursamts Glarus zu verweigern. 2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers. Der unterzeichnete Rechtsvertreter des Beschwerdegegners sei angemessen zu entschädigen. _____ Das Gericht zieht in Betracht: I. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.